

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 27.11.2014

AZ: BSG 56/14-H S

## Beschluss zu BSG 56/14-H S

In dem Verfahren BSG 56/14-H S

— Antragsteller —

gegen

Unbekannt

— Unbekannt —

wegen Berufung LSG-SL-1/14 (?) - Gerichtliche Tätigkeitsberichtsprüfung eines Amtsträgers

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 27.11.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Florian Zumkeller-Quast, Georg v Boroviczeny, Claudia Schmidt, und Harald Kibbat entschieden:

- I. Die Anrufung vom 15.11.2014 gegen das Schreiben des Landesschiedsgerichts wird zurückgewiesen.
- II. Es wird festgestellt, dass das vorgelegte Schreiben des Landesschiedsgerichts Saarland vom 05.11.2014, Az. LSG SL 1/14 weder ein gültiges Urteil noch ein gültiger Beschluss im Sinne der Schiedsgerichtsordnung ist.

## I. Sachverhalt

Der Antragsteller legte mit Datum vom 15.11.2014 ein "Urteil" genanntes Schreiben des LSG Saarland vor, aus dem hervorgeht, das das Gericht einen ihm vorliegenden und nicht weiter benannten Tätigkeitsbericht eines unbekannten Amtsträgers einstimmig per Beschluss im Umlaufverfahren für ungültig erklärt.

## II. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist unzulässig, da das vorgelegte Schreiben kein Urteil im Sinne der SGO ist. Gemäß § 13 Abs. 1 SGO steht jedem Verfahrensbeteiligten gegen erstinstanzliche Urteile die Berufung zu. Nach § 12 Abs. 3 SGO enthält ein Urteil einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage. Sofern das Urteil berufungsfähig ist, ist eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen, § 12 Abs. 5 SGO. Das Schreiben des Landesschiedsgerichts Saarland vom 05.11.2014 benennt weder

- ein Aktenzeichen,
- noch die Verfahrensbeteiligten,
- noch einen vollstreckbaren Tenor,
- noch einen Sachverhalt oder
- eine Rechtsmittelbelehrung.

-1/2-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schied sgericht@piratenpartei.deBerlin, den 27.11.2014

AZ: BSG 56/14-H S

Es handelt sich daher bei dem Schreiben lediglich um eine in Schriftform gefasste Anordnung von Wörtern ohne weitere rechtliche Konsequenz oder Verbindlichkeit. Die offensichtlich "private" Natur des Schreibens wird auch durch die vorangestellte Anrede "Sehr geehrte (sic!) Herr...." und die Schlussformulierung "Viele Grüße" unterstrichen. Aus welchem Grund dieser Brief an den Antragsteller geschickt worden ist, vermag das BSG nicht zu beurteilen und kann auf Grund der offensichtlichen Unzulässigkeit der Anrufung auch dahingestellt bleiben.

Davon abgesehen ist der Antragsteller nach eigenem Bekunden seit April 2014 kein Mitglied der Piratenpartei Deutschland, weshalb dem Schreiben des Landesschiedsgerichts auch kein Verfahren zugrunde liegen konnte. Das innerparteiliche Schiedsverfahren steht nur Mitgliedern und Gliederungen sowie deren Organen offen<sup>1</sup>, § 8 Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 SGO, § 14 Abs. 1 Satz 1 PartG.

